

## ZIVILRECHT

# Koppelung bei zwei Lieferanten

**OLG München, Urteil vom 14. Oktober 1987 (15 U 2757/83)**

## Nichtamtlicher Leitsatz

Erwirbt ein Anwender von einem Softwarelieferanten branchenspezifische Anwendungsprogramme, die nur auf einem bestimmten Anlagentyp einsatzfähig sind, und von einem Anlagenlieferanten die erforderliche Anlage in getrennten Verträgen, so bilden diese keinen einheitlichen Vertrag — vom Urteil des BGH vom 25. März 1987 ausgehend (welches durch Urteil des BGH vom 4. November 1987 überholt ist). Es kommt aber in Betracht, daß diese Verträge gegenseitig Geschäftsgrundlage sind.

## Paragrafen

BGB: § 139; § 242

## Stichworte

Geschäftsgrundlage — Leistungen mehrerer Lieferanten (6.1.2 (2)); Koppelung — bei zwei Lieferanten (6.1.2 (2))

## Tatbestand

„Der Kläger, ein Zahnarzt, stellte im Jahr 1979 seine Praxis auf Datenverarbeitung um. Deshalb bestellte er am 27. 6. 1979 von der (SW-Lieferantin 1) eine hierzu geeignete Software und kaufte am 18. 7. 1979 von der Beklagten einen Computer für 75 950,— DM (Hardware). Dabei bezahlte er aber weder den Preis für die Software noch den für die Hardware, sondern schloß mit der Leasing GmbH einen Leasingvertrag“ über Hardware und Software gegen einheitliche Leasingrate ab.

„Da die Software der (SW-Lieferantin 1) nach dem Vortrag des Klägers unbrauchbar war und auch die anschließend von der Firma (SW-Lieferantin 2) gelieferte Software Mängel aufgewiesen haben soll, schlossen der Kläger und die Beklagte am 13. 11. 1981 eine Zusatzvereinbarung ab, wonach nunmehr die Beklagte selbst die Software liefern und die Hardware entsprechend umrüsten sollte; auf den Inhalt dieser Vereinbarung wird Bezug genommen.“ Laut LG München I lautete sie auszugsweise wie folgt:

- „2. Herr Dr. (Kläger) erhält die im Software-Lizenzschein genannten X-Programme kostenlos zur Benutzung ...
3. Die X-Software wird auf der Herrn Dr. (Kläger) bereits Ende 1979 ausgelieferten X-Anlage ... installiert ...
4. X verpflichtet sich, die Herrn Dr. (Kläger) Ende 1979 ausgelieferte ... Hardware in der Speicher- und Plattenkapazität sowie durch einen Leistungsverstärker kostenlos wie folgt aufzurüsten: ...

5. Im übrigen werden die im Protokoll vom 23. April 1981 ... aufgeführten bzw. angesprochenen weiteren Punkte nicht Vertragsbestandteil. Bei einem eventuell berechtigten Rücktritt vom Software-Vertrag bleibt den Parteien unbenommen, eine einvernehmliche oder gerichtliche Entscheidung über die Rechtslage des Rücktritts vom Hardware-Vertrag herbeizuführen ...“

„Mit der Klage begehrt der Kläger die Zustimmung der Beklagten zur Rückgängigmachung des zwischen ihr und der Leasing GmbH geschlossenen Vertrages über die Hardware sowie zur Rückgängigmachung der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Zusatzvereinbarung vom 13. 11. 1981. ..., (weil) sie für die in seiner Praxis anfallende Datenverarbeitung im Ergebnis unbrauchbar sei ...

Das Landgericht hat mit *Teilurteil* vom 2. 3. 1983, auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen wird, die Klage hinsichtlich der Hardware“ aus dem Kaufvertrag von 1979 abgewiesen. Das OLG hob das *Teilurteil* wegen Unzulässigkeit auf.

## Entscheidungsgründe

- “...“
2. Eine derartige Trennung der Ansprüche läßt sich in vorliegendem Fall jedoch nicht durchführen, weil etwaige Mängel der Software zu rechtlichen Einflüssen auf den Vertrag über die Hardware führen können.
    - a) Dabei ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, daß bei der Erstellung von zwei verschiedenen Vertragsurkunden (eine über die Hardware, eine andere über die Software) kein *einheitlicher* Vertrag mit gleichen Folgewirkungen bei Störungen in einem der Teilbereiche abgeschlossen werden sollte (vgl. dazu BGH NJW 87, 2004); dies gilt hier um so mehr, als die Parteien in Ziffer 5. der Zusatzvereinbarung vom 13. 11. 1981 eine Verbindung zwischen einem berechtigten Rücktritt vom Softwarevertrag mit einem Rücktritt auch vom Hardwarevertrag gerade ausgeschlossen haben.
    - b) Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, daß aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt (z.B. culpa in contrahendo, Wegfall der Geschäftsgrundlage, positive Vertragsverletzung) ein Mangel bei der Software (den der Sachverständige in seinem Gutachten vom 24. 2. 1987 festgestellt hat) zu Auswirkungen auf den Hardwarevertrag führen kann. Denn bei der hier vorliegenden Hardware handelt es sich um ein spezielles Gerät, das von der

Beklagten hergestellt wurde, um die Abrechnungen und ähnliche Vorgänge einer Zahnarztpraxis auf Datenverarbeitung umzustellen. Außerdem ist das Gerät, ... so konstruiert, daß nur eine bestimmten technischen Voraussetzungen entsprechende Software verarbeitet werden kann. Daher war der Kläger, nachdem die Versuche mit der Software der (SW-Lieferantin 1) und der Firma (SW-Lieferantin 2) gescheitert waren, darauf angewiesen, von der Beklagten eine für die gekaufte Hardware passende Software geliefert zu bekommen. Enthält auch diese Software Mängel, die ihren Einsatz unmöglich machen oder deutlich einschränken, kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß dies auch rechtliche Einwirkungen auf den Hardwarevertrag zur Folge hat, weil die Hardware in diesem Fall für den Kläger unbrauchbar ist. Denn der Kläger ist aufgrund der technischen Ausgestaltung der Hardware nach seinem Vortrag nicht in der Lage, eine andere Software von einem Hersteller einzusetzen.

Wegen dieses auf den individuellen Bedarf des Klägers abgestellten Spezialprogramms, das nicht durch einen Austausch der Hardware oder durch einen Wechsel der Software (von einem anderen Hersteller) ausgeglichen werden kann, ist nicht auszuschließen, daß eine rechtliche Verbindung zwischen den beiden Verträgen besteht (insoweit handelt es sich um einen anderen Sachverhalt als in der Entscheidung BGH NJW 87, 2004). ...

#### Anmerkung

Das Urteil ist in der Begründung m.E. nicht haltbar: Der dogmatische Ausgangspunkt ist falsch. Die Be-

rücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles erlauben m.E. nicht, vom dogmatisch richtigen Ausgangspunkt abzuweichen; das ist aber eine Auslegungsfrage, bei der man auch gegenteiliger Meinung sein kann.

(1) Wie in der Anmerkung zum Urteil des OLG München vom 30. September 1987 dargelegt, ist *nicht* grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Vertragsdokumente für getrennte Verträge sprechen.

Das OLG weist zu Recht darauf hin, daß eine weniger enge Verbindung der Verträge in Form der gegenseitigen Geschäftsgrundlage möglich ist. Das gelte dann, wenn es keine „Ausweichsoftware“ gäbe. Wenn man sich den Fall historisch ansieht und aus den Produktangaben auf die Hersteller schließt, weiß man, daß es sowieso nie drei verschiedene Zahnarztpakete für diesen Typ von DV-Anlage gab, sondern daß es Versuche gab, Zahnarztpakete auf den Markt zu bringen. Wie sich aus dem Urteil des LG ergibt, hatte die Beklagte den Einsatz des zweiten Paketes vermittelt und das dritte mit Unterstützung des Klägers selber entwickelt (und kostenlos samt Hardwareerweiterung geliefert).

(2) Für den konkreten Fall hat das OLG Ziffer 5 der Zusatzvereinbarung dahingehend ausgelegt, daß der Rücktritt vom Hardwarevertrag „gerade ausgeschlossen“ werden sollte. M. E. handelt es sich um eine nahezu klassische Formulierung, daß jede Seite auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrte (Kläger: Gesamtrechtsgeschäft/Beklagte: kein Gesamtrechtsgeschäft), man aber das in der Hoffnung dahingestellt ließ, daß die neue Lösung erfolgreich werden würde und damit die Rechtspositionen dahingestellt bleiben könnten. Über Auslegungen kann man allerdings — meist — streiten. (ch. z.)

### LG München I, Urteil vom 30. Januar 1987 (6 HKO 14 741/85) OLG München, Berufungsurteil vom 30. September 1987 (7 U 2373/87)

#### Nichtamtliche Leitsätze des LG

1. Erwirbt der Anwender am selben Tage von einem Softwarelieferanten branchenspezifische Anwendungsprogramme, die nur auf einem bestimmten Anlagentyp einsatzfähig sind und die laut Vertrag er nur auf diesem einsetzen darf, und danach vom Anlagenlieferanten die für den Einsatz dieser Programme erforderliche Anlage, so bilden beide Verträge eine Einheit gemäß § 139 BGB.

2. Daran ändert sich nichts, wenn der Kaufvertrag über die Anlage durch einen Kaufvertrag zwischen deren Lieferanten und einem Leasinggeber ersetzt wird.

3. Ein Fehler liegt auch dann vor, wenn sich zwar richtige Ergebnisse erzielen lassen, die Bedienungsanleitung die entsprechenden Anweisungen aber nicht enthält.

#### Nichtamtlicher Leitsatz des OLG

Zur Frage der Koppelung von einem Kaufvertrag über eine DV-Anlage und einem Vertrag über die Überlassung von Standardprogrammen mit verschiede-

nen Lieferanten auf der Grundlage des Urteils des BGH vom 25. März 1987 (letzteres überholt durch Urteil des BGH vom 4. November 1987).

#### Paragrafen

BGB: § 139; § 459; § 535

#### Stichworte

Benutzerdokumentation (8.3 (3)); Fehler — bei unklarer Benutzerdokumentation (6.3.1 (5)); Koppelung — bei zwei Lieferanten (6.1.2 (2)); Verjährung — Beginn — bei Verletzung von Beratungspflichten; Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen — Verhältnis zu Gewährleistungsansprüchen (7.1 (5))

#### Tatbestand des LG

Die Klägerin, die einen Optikerbetrieb hat, „kaufte mit Kaufvertrag vom 10. 4. 1984 auf der Industrie-Messe in Hannover bei der Beklagten die EDV-Anlage X S 10 einschließlich Typenraddrucker und Festplatte